

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der FWH Federnfabrik Wilhelm Hesse GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Die Gültigkeit der Liefer- und Verkaufsbedingungen erstreckt sich auf alle Verträge gegenüber Unternehmen, juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliches Sondervermögen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Besteller.

1.2 Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

1.3 Bei individuell ausgehandelten Verträgen mit abweichenden Bedingungen gelten diese Liefer- und Verkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

2. Angebot und Vertragsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit einer Bestellbestätigung oder der Bestimmung einer Annahmefrist unsererseits zustande.

2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, vertragsgestaltende oder auf die Vertragsbedingungen ausgerichtete Erklärungen der Vertragspartner bedürfen zu Erlangung ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

2.3 Maß-, Gewichts-, und Leistungsangaben sind in unseren Angeboten annähernd und unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich garantiert werden. Angaben in allgemeinen technischen Unterlagen in Prospekten, Katalogen werden nur dann Vertragsbestandteil und verbindlich, wenn eine direkte schriftliche Bezugnahme erfolgt.

2.4 Für die unseren Angeboten beigefügten Abbildungen Zeichnungen Kalkulationen Mustern und sonstigen Unterlagen machen wir Eigentums- und Urheberrechte geltend. Der Besteller verpflichtet sich zur uneingeschränkten vertraulichen Behandlung unserer Unterlagen. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung statthaft. Als Dritte gelten nicht die Auftraggeber des Bestellers.

2.5 Die Festlegung des Liefer- und Leistungsumfanges erfolgt im Angebot, im Vertrag und oder in unserer Auftragsbestätigung.

2.6 Die von uns genannten Termine und Fristen für unsere Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Eigenbelieferung. Die Lieferfrist beginnt, wenn alle Unterlagen, die zur Erledigung des Auftrages notwendig sind, vorliegen.

2.7 Die Lieferung gilt als fristgerecht ausgeführt, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Frist das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft gemeldet ist. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt einschließlich Arbeitskämpfe oder Betriebsstörungen, insbesondere Rohstoff- oder Energiemangel, Maschinen- oder Werkzeugbruch, Transportschwierigkeiten oder sonstige, von uns nicht zu vertretene Umstände, berechtigen uns die Lieferzeit angemessen zu verlängern.

3. Schutzrechte und Materialbestellung

3.1 Erfolgt die Übernahme eines Lieferauftrages mit Zeichnungen, Mustern oder anderen Vorgaben des Bestellers, so haftet dieser dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

3.2 Bei Inanspruchnahme Dritter, wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung hat der Besteller das Unternehmen auf erste schriftliche Anforderung von diesem Anspruch freizustellen und die aus der Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.2 Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten.

4.3 Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Hauptstraße 131-137, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

4.4 Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Außerdem werden weitere Lieferungen so lange eingestellt, bis die rückständigen Zahlungen einschließlich Zinsen geleistet sind. Eine Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Kosten behalten wir uns vor.

4.5 Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5. Lieferungen, Lieferfristen, Verzug und Verpackung

5.1 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus.

5.2 Werden die Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Dies gilt auch für Lieferverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse wie Streik, Aussperrung o.ä.

5.3 Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der Frist je nach Vereinbarung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, ist für die Einhaltung der Frist unsere Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Besteller ausreichend.

5.4 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, kann dem Besteller ein Lagergeld für jeden angefangenen Monat in Höhe von 0,5% bis 5% des Lieferwertes berechnet werden.

5.5 Der Versand erfolgt durch einen Frachtführer unserer Wahl ohne Verantwortung für die billigste Versandart.

5.6 Mit Verlassen des Werkes gehen sämtliche Kosten und Risiken, die mit dem Versand zu tun haben, auf den Auftraggeber über. Auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, geht die Gefahr auf den Besteller über und zwar, wenn die Lieferung das Werk verlassen hat oder wenn Versandbereitschaft gemeldet ist. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% sind zulässig, da sie aus technischen Gründen nicht immer zu vermeiden sind.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Ware bleibt, bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

6.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

6.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

6.4 Die Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware gilt als in unserem Auftrag erfolgt, ohne dass wir daraus verpflichtet werden. Wird die von uns gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung.

6.5 Bei einer Vermischung gilt zusätzlich: Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilig das Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich.

6.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

6.7 Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

7. Mängel und sonstige Haftung

7.1 Der Besteller muss offensichtliche Mängel (Gewicht, Stückzahl, Qualität der Ware) spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitteilen.

7.2 Der Besteller kann Mängelansprüche nur geltend machen, wenn dieser seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachkommt und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt.

7.3 Für eine berechtigte Mängelrüge behalten wir uns vor, für die fehlerhaften Stücke Ersatz zu liefern, die Stücke nacharbeiten oder den für sie berechneten Preis gutzuschreiben. Darüber hinausgehende Ansprüche werden nicht übernommen.

7.4 Nach Be- oder Verarbeitung der Ware durch den Besteller ist das Recht der Mängelrüge ausgeschlossen. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen.

8. Werkzeuge

Werkzeuge und andere zur Erledigung eines Auftrages notwendigen Hilfszeuge werden dem Auftraggeber entweder anteilig oder komplett in Rechnung gestellt. Diese Werkzeuge und/oder Hilfszeuge bleiben auch bei kompletter Bezahlung durch den Auftraggeber alleiniges Eigentum unserer Firma. Werkzeuge bis 4.000,00 Euro werden bei Auftragserteilung zu 50% angezahlt. Die Restforderung wird nach Freigabe der Erstmuster durch den Kunden sofort und ohne Abzug fällig. Für alle anderen Werkzeuge gilt eine Anzahlung bei Auftrag von 40%, bei Lieferung der ersten Ausfallmuster weitere 40% und nach Musterfreigabe der Restbetrag ohne Abzug sofort fällig.

9. Auslandsgeschäfte

Die Lieferung an einen ausländischen Kunden unterliegt deutschem Recht, sowie den vorliegenden Zahlungs- und Lieferungsbedingungen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Neugersdorf.

10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten welche sich aus dem Vertrag ergeben ist Zittau.

10.3 Auf das Vertragsverhältnis ist das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf CISG) anwendbar.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

12. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Verbraucher, so besteht weder ein vertragliches noch ein gesetzliches Widerrufsrecht, da alle Waren nach Kundenspezifikation angefertigt werden.

Stand: gültig ab August 2018